

1080

Aktenzeichen: 7 AZR 370/85

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 18. November 1986

- 7 AZR 370/85 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Urteil vom 20. März 1984

- 17 Ca 118/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 14. November 1984

- 6 Sa 39/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristetes Arbeitsverhältnis wegen Vertretung. Verwirkung

Gesetz:

BGB §§ 242, 620 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 370/85

6 Sa 39/84 Berlin

Verkündet am
18. November 1986

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Dr. Blaeser für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. November 1984 - 6 Sa 39/84 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist.

Die Klägerin war beim beklagten Land aufgrund von zwei befristeten Arbeitsverträgen in einem Umfang von 19,5 wöchentlichen Unterrichtsstunden als Lehrerin an einer Grundschule tätig. Mit der Klägerin wurde zunächst mit Datum vom 16. November 1982 für die Zeit vom 18. Oktober 1982 bis zum 31. Januar 1983 ein Arbeitsvertrag abgeschlossen. Mit Schreiben vom 31. Januar 1983 teilte ihr das beklagte Land mit, daß sie in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juni 1983 als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft weiterbeschäftigt werde. Diese Mitteilung lautet auszugsweise wie folgt:

"Sie werden vom 1.2.1983 bis 15.6.1983 im Schuldienst unseres Bezirks als teilbeschäftigte Lehrkraft an der 7. Grundschule weiterbeschäftigt.

Sie werden für die Dauer eines vorübergehend anfallenden, bis 15.6.1983 andauernden, Unterrichtsbedarfs eingesetzt.

Ihre Pflichtstundenzahl beträgt wöchentlich 19,5.

...

Die weiteren Bedingungen für Ihr Arbeitsverhältnis sind in dem Arbeitsvertrag niedergelegt. ..."

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des ersten Arbeitsvertrages am 16. November 1982 war die an der G -Grundschule beschäftigte Lehrerin Frau B auf unbestimmte Zeit arbeitsunfähig krankgeschrieben. Die Klägerin sollte nach § 2 ihres Arbeitsvertrages diese Lehrerin an der G -Grundschule vertreten. Frau B hatte ihr Wiedererscheinen am Arbeitsplatz für die Zeit ab 1. Februar 1983 angekündigt, dabei jedoch ausdrücklich zu verstehen gegeben, sie stehe nach Ablauf des Schulhalbjahres wieder zur Verfügung, wenn gewährleistet sei, daß sie an eine andere Schule versetzt und damit die Ursache für ihre Erkrankung des psychischen Formenkreises beseitigt werden würde. Nach der Behauptung des beklagten Landes konnte die Versetzung am 16. November 1982 als gesichert gelten.



- 3 -

Für die Zeit ab 1. August 1983 plante das beklagte Land den Einsatz einer aus dem Urlaub zurückkehrenden Lehrerin, Frau L , an der G -Grundschule. Frau L unterrichtete ursprünglich nicht an der G -Grundschule, sondern an der F -Schule. Nachdem im Mai/Juni 1983 von der F -Grundschule mitgeteilt wurde, daß aufgrund von Beurlaubungen von Lehrkräften dort ab 1. August 1983 ein Unterrichtsbedarf abzudecken sei, entschied die Schulaufsicht des beklagten Landes, daß Frau L nicht an der G -Schule, sondern an ihrer ursprünglichen Schule, der F -Schule, ab 1. August 1983 unterrichten sollte.

Eine Weiterbeschäftigung der Klägerin über den 15. Juni 1983 hinaus lehnte das beklagte Land ab.

Die Klägerin hat mit ihrer am 28. September 1983 eingegangenen Klage die Auffassung vertreten, die Befristung ihrer Arbeitsverhältnisse sei rechtsunwirksam, weil keine sachliche Rechtfertigung für die Befristung der Arbeitsverträge bestehe. Übrigens folge der Abschluß unbefristeter Arbeitsverhältnisse bereits aus der Unklarheit im Text des Arbeitsvertrages vom 16. November 1982, nach dem sie einmal als Zeitangestellte und zum anderen als Aushilfsangestellte bezeichnet worden sei.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis über den 15. Juni 1983 hinaus besteht.

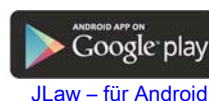
Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat vorgetragen, die Zeitverträge seien die einzige Möglichkeit gewesen, einen vorübergehenden Unterrichtsbedarf abzudecken. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vom 16. November 1982 habe die Lehrerin B mitgeteilt, sie werde ab 1. Februar 1983 ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Dem zweiten befristeten Arbeitsvertrag habe nicht der Vertretungsfall B zugrunde gelegen, sondern ein in der Zwischenzeit aufgetretener Personalbedarf. Entscheidend für die Rechtfertigung dieses zeitlich befristeten Arbeitsver-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hältnisses sei ausschließlich der Umstand gewesen, daß aufgrund der Rückkehr von Frau L und der Beendigung des Sonderurlaubs zweier weiterer Lehrkräfte von einem verringerten Personalbedarf ab 1. August 1983 habe ausgegangen werden können; dabei könne dahinstehen, an welchen Schulen die beurlaubten Lehrer eingesetzt gewesen seien. Zwar sei gerade an der G -Schule ab 1. August 1983 ein anderer Lehrer mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag eingesetzt worden. Dem habe indessen ein neuer Vertretungsfall zugrunde gelegen, der bei Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Klägerin noch nicht abzusehen gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der durch Senatsbeschluß vom 29. Mai 1985 - 7 AZN 60/85 - zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes hat Erfolg. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, denn entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist Prüfungsgegenstand zur Frage der Zulässigkeit der vereinbarten Befristung zum 15. Juni 1983 lediglich der für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis zum 15. Juni 1983 abgeschlossene zweite Arbeitsvertrag. Für diese Prüfung sind noch weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich, insbesondere liegt der schriftliche Arbeitsvertrag für diesen Zeitraum nicht vor.

I. Das Landesarbeitsgericht hat u.a. ausgeführt, die Klägerin befinde sich über den 15. Juni 1983 hinaus in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum beklagten Land, denn die Befristung des ersten Arbeitsvertrages vom 16. November 1982 für die Zeit vom 18. Oktober 1982 bis zum 31. Januar 1983 sei mangels eines sie rechtfertigenden sachlichen Grundes, auch hinsichtlich der Dauer der Befristung, unwirksam. Die Klägerin sei nach dem Arbeitsvertrag für die erkrankte Lehrerin B



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

eingestellt worden. Zur Zeit des Vertragsbeginns habe jedoch bereits festgestanden, daß Frau B an eine andere Schule versetzt werde. Wenn das beklagte Land ausführe, das Ende des Vertretungsfalles hätte bei Vertragsabschluß als sicher prognostiziert werden können, so überzeuge dieses nicht. Es sei nicht dargetan worden, welche Umorganisationen schon greifbare Formen angenommen hätten.

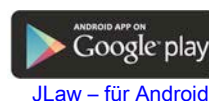
II. Der Senat vermag diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht zu folgen.

1. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen kommt es für die Frage, ob die Befristung eines Arbeitsverhältnisses mangels eines die Befristung sachlich rechtfertigenden Grundes unwirksam ist, nach der neueren Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsurteil vom 8. Mai 1985 - 7 AZR 191/84 -, zu II der Gründe; Senatsurteil vom 11. Dezember 1985 - 7 AZR 329/84 -, beide Urteile sind zur Veröffentlichung bestimmt) regelmäßig nur auf den zuletzt abgeschlossenen befristeten Arbeitsvertrag an. Die bisherige gegenteilige Rechtsprechung (vgl. insbesondere Senatsurteil vom 7. März 1980 - 7 AZR 177/78 - AP Nr. 54 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) hat der Senat in seinem Urteil vom 8. Mai 1985 (aaO) aufgegeben. Wollen die Arbeitsvertragsparteien im Anschluß an einen befristeten Arbeitsvertrag ihr Arbeitsverhältnis noch für einen bestimmten Zeitraum fortsetzen und schließen sie deshalb vorbehaltlos einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag ab, so bringen sie damit jedenfalls regelmäßig zum Ausdruck, daß der neue Vertrag fortan für ihre Rechtsbeziehung allein maßgeblich sein soll. Davon ist auch im Entscheidungsfall auszugehen, denn Anhaltspunkte für einen gegenteiligen Parteiwillen liegen nicht vor. Prüfungsgegenstand ist damit lediglich das für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis zum 15. Juni 1983 begründete Arbeitsverhältnis.

Darüber hinaus kommt eine Umgehung des allgemeinen Kündigungsschutzes nach dem Kündigungsschutzgesetz bei dem ersten Arbeitsverhältnis vom 18. Oktober 1982 bis zum 31. Januar 1983 bereits deshalb nicht in Betracht, weil das Arbeitsverhältnis



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nicht länger als sechs Monate bestanden hat (§ 1 Abs. 1 KSchG). Der befristete Arbeitsvertrag bedarf nur dann eines sachlichen Grundes, wenn die Befristung dem Arbeitnehmer einen zwingenden Bestandsschutz entzieht (BAG GS 10, 65 = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; BAG Urteil vom 11. November 1982 - 2 AZR 552/81 - AP Nr. 71 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; BAG 41, 381, 386 = AP Nr. 74 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu B II der Gründe m.w.N.).

2. Mit der sachlichen Rechtfertigung der Befristung des zweiten Arbeitsverhältnisses zum 15. Juni 1983 haben sich die Vorinstanzen bisher nicht befaßt. Das beklagte Land hat dazu u.a. vorgetragen, diesem befristeten Arbeitsverhältnis habe nicht der Vertretungsfall B zugrunde gelegen, sondern ein in der Zwischenzeit auftretender Personalbedarf, der mit der Ausgangssituation nichts zu tun gehabt habe. Hier habe für die Dauer der Befristung eine in jeder Hinsicht zuverlässige sichere Prognose getroffen werden können. Die nunmehr vertretene Lehrerin Ursula L habe bereits am 15. Januar 1983 definitiv angekündigt, daß sie aus ihrer Beurlaubung gemäß § 43 Landesbeamtengesetz fristgerecht zum 1. August 1983 wieder zurückkehren und den Dienst antreten werde. Entscheidend für die sachliche Rechtfertigung der zeitlichen Befristung des zweiten Arbeitsverhältnisses sei ausschließlich der Umstand gewesen, daß aufgrund der Rückkehr der Frau L und der Beendigung des Sonderurlaubs zweier weiterer Lehrkräfte von einem verringerten Personalbedarf ausgegangen werden können.

Diesen Vortrag hat die Klägerin bestritten.

Die Vertretung einer beurlaubten Lehrkraft (hier gegebenenfalls der Lehrkraft L) kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Befristung eines Arbeitsvertrages sachlich rechtfertigen (vgl. z.B. BAG 42, 203, 207 f. = AP Nr. 76 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu II 2 der Gründe m.w.N.; vgl. auch KR-Hillebrecht, 2. Aufl., § 620 BGB Rz 179). Ob die Voraussetzungen dafür im Streitfall vorliegen, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

3. Bei der erneuten Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht auch die formellen Anforderungen der SR 2 y BAT zu berücksichtigen haben (vgl. u.a. BAG Urteil vom 31. Oktober 1974 - 2 AZR 483/73 - AP Nr. 39 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu I 3 der Gründe; BAG 37, 283, 295 = AP Nr. 64 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu B II 2 a der Gründe; BAG 42, 203, 210 f. = AP Nr. 76 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu II 5 der Gründe; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand: Januar 1986, SR 2 y Nr. 2 Rz 4 m.w.N.).

Dr. Seidensticker

Neumann

Roeper

Dr. Blaeser

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)